

# Der aktuelle Stand der Sozialversicherungen in der Schweiz

Das bereits stark ausgebaute Sozialversicherungsnetz der Schweiz erfährt gegenwärtig einen ausgeprägten Umbruch. Die meisten Versicherungszweige befinden sich in unterschiedlichen Phasen umfassender Gesetzesrevisionen. Die folgenden Beiträge sollen einen Überblick über den gegenwärtigen Ausbaustand, die Leistungen und deren Finanzierung geben sowie über die jeweiligen Zukunftsperspektiven orientieren.

## Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV

Die AHV als bedeutendster Zweig der schweizerischen Sozialversicherung hat die sozialpolitische Aufgabe, den infolge Alter oder Tod des Versorgers entfallenden Verdienst wenigstens teilweise zu ersetzen. Im Gegensatz zu den Sozial-

**Gertrud E. Bollier**

Eidg. dipl. Sozialversicherungs-Expertin  
Zollikerberg

versicherungssystemen in den Nachbarländern ist durch die obligatorische AHV (Pflichtversicherung) die Schweizer Wohnbevölkerung versichert (Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende und auch Nichterwerbstätige). Die Beitragspflicht ist gegen oben nicht begrenzt, wohl aber die Rentenhöhe. Beim Vollzug des AHV-Gesetzes wirken nicht nur der Staat, sondern auch die Wirtschaft (Bezug und Abrechnung der Beiträge durch Arbeitgeber, Verbandsausgleichskassen) mit.

### Versicherte

Grundsätzlich sind alle Personen, die in der Schweiz wohnen und/oder arbeiten, versichert. Sozialversicherungsabkommen mit den meisten europäischen Staaten, Israel, der Türkei und den USA regeln die Zuständigkeit für die betreffenden Staatsangehörigen (Personen mit diplomatischen Vorrechten sind immer in dem Staat der Sozialversicherung unterstellt, den sie vertreten). AuslandschweizerInnen kön-

nen der freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer beitreten und Beiträge wie in der Schweiz entrichten; dadurch erhalten sie (bei lückenloser Versicherungszeit) zusätzlich zu allfälligen ausländischen Renten eine ungekürzte AHV-Rente.

Die Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 8,4%), die Invalidenversicherung (IV 1,2%) und Erwerbsersatzordnung (EO 0,5) werden über 102 Ausgleichskassen abgerechnet, welche ihrerseits wieder Renten ausrichten. Ein allfälliger Ausgleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Ausgleichskassen erfolgt monatlich über die Zentrale Ausgleichsstelle, die ZAS. Diese ermittelt auch die AHV-Nummer für die Versicherten und ist für die Ausstellung der AHV-Versicherungsausweise besorgt.

Die AHV-/IV-/EO-Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar nach vollendetem 17. Altersjahr, spätestens jedoch, wie für die Nichterwerbstätigen, am 1. Januar nach vollendetem 20. Altersjahr. Die Beitragspflicht endet mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit, frühestens aber, wie für die Nichterwerbstätigen, mit Erreichen des Rentenalters, d.h. ab Folgemonat nach Erreichen des 62. Altersjahres für Frauen bzw. 65. Altersjahres für Männer. Erwerbstätige im Rentenalter haben nur auf dem monatlich 1300 Franken (15 600 Franken pro Jahr) übersteigenden Erwerbseinkommen AHV-/IV-/EO-Beiträge zu entrichten (diese Freigrenze gilt pro Arbeitsverhältnis).

### Beitragshebung

Die Beiträge werden bei Arbeitnehmern vom massgebenden Lohn entrichtet. Arbeitnehmer und Arbeitgeber entrichten die Beiträge hälftig, wobei der Arbeitgeber den Arbeitnehmeranteil vom Lohn abzieht und direkt mit der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abrechnet. Selbständigerwerbende entrichten die Beiträge aufgrund des Reineinkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit, festgesetzt durch die Direkte Bundessteuer. Bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit hat sich der Betreffende bei der kant. AHV-Ausgleichskasse am Geschäftsort bzw. des betreffenden Berufsverbandes zu melden. Diese Ausgleichskasse wird für die Beitragserhebung zuständig. Nichterwerbstätige entrichten die Beiträge aufgrund des Lebensstandards. Dieser wird aufgrund des (ehelichen) Vermögens und allfälligen kapitalisierten Ersatzeinkommens in einer fixen Skala zwischen 360 Franken (massgebendes Vermögen von unter 250 000 Franken) bis 10 100 Franken (massgebendes Vermögen ab vier Mio. Franken) erhoben. Zum Ersatzeinkommen gehören z.B. die Frauentalimente, Renten der Pensionskasse und/oder Unfallversicherung, Kranken-/Unfallversicherungstagelder usw.; nicht aber die Renten und Tagelder der eidg. Invalidenversicherung.

Versichert, aber nicht beitragspflichtig sind:

- Kinder und Jugendliche, bei de-

nen mindestens ein Elternteil die gesetzliche Mindestbeitragsdauer erfüllt hat;

- nichterwerbstätige Witwen;
- nichterwerbstätige Ehefrauen, deren Gatte die Versicherteneigenschaft (Beitragsleistung oder bereits Bezug der AHV-Altersrente) erfüllt;
- Nichterwerbstätige im Rentenalter.

### Leistungen

Das Schwergewicht der AHV-Leistungen bilden die Alters- und die Hinterlassenenrenten:

- *Einfache Altersrente* für Frauen ab vollendetem 62. Altersjahr und Männer ab vollendetem 65. Altersjahr, die keinen Anspruch auf eine Ehepaarsaltersrente haben;
- *Zusatzrente für die Ehefrau*, ab 55. Altersjahr bis zum Erreichen des 62. Altersjahres, zur einfachen Altersrente des Gatten;
- *Ehepaarsaltersrente für Ehepaare*, bei denen der Gatte mindestens 65-jährig und die Ehefrau mindestens 62-jährig oder im Sinne des Invalidenversicherungs-Gesetzes mindestens zu 40% invalid ist;
- *Kinderrente* für Kinder von Altersrentnern bis zum Erreichen des 18. Altersjahres; wenn in Ausbildung bis zum Abschluss, längstens bis zum 25. Altersjahr;
- *Waisenrente* für Kinder bis zum Erreichen des 18. Altersjahres; wenn in Ausbildung bis zum Abschluss, längstens bis zum 25. Altersjahr, deren Vater oder Mutter verstorben ist; sind beide Eltern verstorben, resultiert eine Vollwaisenrente;
- *Witwenrente* für Witwen, die Kinder hatten, und kinderlose, die zum Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr erreicht und deren Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat (wenn mehrmals verheiratet, wird die Gesamtdauer der Ehen berücksichtigt). Die Witwenrente wird nach Erreichen des AHV-Rentenalters durch die einfache Altersrente abgelöst.

### Festsetzung der AHV-Renten

Die Höhe der AHV-Rente wird durch drei Faktoren beeinflusst:

- Das Total der entrichteten Beiträge, umgewandelt in Lohnsummen;
- den Kaufkraftverlust seit der ersten Beitragszahlung nach erfolgtem 21. Altersjahr (Aufwertungsfaktor);

• dem Verhältnis der effektiven zur für den betr. Jahrgang möglichen Beitragsdauer.

Die massgebende Beitragsdauer wird ermittelt, indem man die Anzahl für den betreffenden Jahrgang möglichen Beitragsjahre mit den Beitragsjahren des/der betreffenden Versicherten vergleicht. Ist die Anzahl identisch, resultiert eine Vollrente (Skala 44); hat der/die Versicherte weniger Beitragsjahre, wird eine Teilrente im Verhältnis zur erfolgten Beitragszeit ausbezahlt (Skalen 1–43).

Die AHV-Renten werden aufgrund des massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommens (MDJ) ermittelt. Auf der betr. Rentenskala kann dann anhand des MDJ die Rentenhöhe abgelesen werden.

MDJ =

$$\frac{\text{Total aller Lohnsummen} \times \text{Aufwertungsfaktor}}{\text{Massgebende Beitragszeit}}$$

Neben den Witwenabfindungen für kinderlose Witwen, welche keinen Anspruch auf Witwenrente haben, richtet die AHV für in der Schweiz wohnhafte AltersrentnerInnen (ungeachtet deren finanzieller Verhältnisse) Hilflosenentschädigungen und Beiträge an gewisse Hilfsmittel aus.

### Finanzierung

Die AHV-Leistungen werden durch Beiträge, Zinsen aus dem Ausgleichsfonds, Bundesbeiträge (aus fiskalischer Belastung auf Alkohol und Tabak) und Regresseinnahmen bestritten. Hier kommt das klassische Umlageverfahren zur Anwendung, indem monatlich die eingenommenen Beiträge für die auszurichtenden Renten verwendet werden. Eine rückläufige Wirtschaftsentwicklung und die zunehmende Überalterung hängen als Damoklesschwert über diesem System.

### Bisherige Entwicklung

Das AHV-Gesetz trat auf den 1. Januar 1948 in Kraft und wurde als Begleiterscheinung des wirtschaftlichen Aufschwungs bis heute neunmal revidiert. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass:

- die AHV-Renten permanent erhöht wurden (von 1948 60 Franken auf heute 940 Franken);
- per 1.1.54 die Erwerbstätigen im

Rentenalter von der Beitragspflicht befreit wurden (diese Befreiung ist mit der neunten AHV-Revision per 1.1.79 wieder aufgehoben worden);

- auf den 1.1.57 das Frauenrentenalter auf 63 Jahre, per 1.1.64 auf 62 Jahre gesenkt wurde, um die Frauen für deren Erziehungs- und Betreuungsaufgaben zu privilegieren;
- Ebenfalls 1964 wurde die Zusatzrente für die 45- bis 62jährige Ehefrau eines Altersrentners eingeführt;
- per 1.1.79 die Bezugsberechtigung für die Ehefrauen ab 55. Altersjahr angehoben;
- Am 3.12.72 haben Schweizer Volk und Stände mit grossem Mehr die PDA-Volksinitiative für die Einführung einer «wirklichen Volkspension» und somit eines garantierten Mindesteinkommens abgelehnt und dem Gegenvorschlag des Bundesrates zugestimmt.

Mit der Annahme des neuen Artikels 34quater der Bundesverfassung wurde das Drei-Säulen-Konzept verfassungsmässig verankert. Seit der achten AHV-Revision (erste Stufe per 1.1.73, zweite Stufe per 1.1.75) haben die AHV-/IV-Renten in vielen Fällen den Charakter von existenzsichernden Leistungen, bedürfen aber noch der Ergänzung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und Selbstvorsorge (3. Säule). Ferner sei auf den Abschnitt über die Ergänzungsleistungen zur AHV-/IV verwiesen.

- Nach der neunten AHV-Revision, 1. Teil per 1.1.79 / 2. Teil per 1.1.80, die erstmals nicht ausschliesslich Leistungsverbesserungen brachte (Wiedereinführung der Beitragspflicht für Altersrentner, Erhöhung des Beitragssatzes der Selbständigerwerbenden, Anheben der Bezugsberechtigung für Zusatzrenten der Ehefrau auf 55 Jahre und Reduktion des prozentualen Rentenbetrages) erfolgten in den Folgejahren stetige Anpassungen der Leistungen an die Lohn und Preisentwicklung.

### Die 10. AHV-Revision

Die demographische Entwicklung (Überalterung der Bevölkerung, immer weniger Beitragsleistende finanzieren immer mehr Rentner), die neue Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft (Erwerbstätigkeit der Frau und Mutter) sowie der sich

abzeichnende wirtschaftliche Strukturwandel bedingen tiefgreifende Änderungen im AHV-Konzept, wenn in Zukunft ein finanziell vertretbares Gleichgewicht zwischen Beiträgen und Leistungen garantiert werden soll. Deshalb wird seit bald 15 Jahren über die 10. AHV-Revision beraten.

Auf den 1.1.93 trat ein erster, unbestrittener Teil des Gesetzesentwurfes zur 10. AHV-Revision vom März 1990 in Kraft:

- Änderung der Rentenformel zugunsten der niedrigen Einkommen;
- generell getrennte Auszahlung der Ehepaarsrente (für Neurentner);
- Einführung der Hilflosenentschädigung mittleren Grades für Altersrentner;
- Mehrleistung des Bundes an die AHV um 0,5 Prozent;
- Seit dem 1.1.94 werden bei der Rentenberechnung geschiedener AHV-/IV-Rentnerinnen zudem Erziehungsgutschriften berücksichtigt.

Der zweite Teil der zehnten AHV-Revision wird zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten und voraussichtlich im wesentlichen folgende Massnahmenpakete beinhalten:

#### Massnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau:

- Rentensplitting (diskutiert und wieder verworfen wurde auch die Idee einer Einheitsrente);
- Witwerrente, solange Kinder unter 18 Jahren vorhanden;
- Anheben des Frauenrentenalters.

#### Sozialpolitische Verbesserungen:

- Erneute Änderung der Rentenformel.

#### Einsparungen wurden wie folgt diskutiert:

- Wegfall der ausserordentlichen Renten (Ersatz durch Ergänzungsleistungen zur AHV/IV);
- Wegfall der Zusatzrentenberechtigung für Ehefrauen von Altersrentnern;
- Aufheben der bisherigen Bevorzugung der Selbständigerwerbenden gegenüber den Arbeitnehmern im Beitragssatz;

#### Einführung des Rentenvorbezuges:

Männer können die AHV-Rente schon ab dem 62. Altersjahr beziehen, was aber eine lebenslängliche Rentenkürzung um 6,8% pro Vorbezugsjahr bewirkt. Bereits während der Vorbezugsdauer besteht die

Möglichkeit, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV geltend zu machen.

#### Ziel der künftigen Anpassungen und Revisionen

Vordringliches Ziel der künftigen Anpassungen und Revisionen der AHV-Gesetzgebung muss die Erfüllung des Generationenvertrages bleiben. Demographische Aspekte, insbesondere die Zunahme der Lebenserwartung und Überalterung, verlangen unser konkretes Eingreifen, denn die künftigen Rentner und die meisten der Beitragszahler sind bereits geboren. Bei Einführung der AHV kamen 9,5 Beitragszahler auf einen Rentner, heute sind es etwa 3 im Jahre 2010 dürfte das Verhältnis 2:1 betragen. Bisher wurden Leistungsverbesserungen immer mit einem ansteigenden Wirtschaftswachstum finanziert; in Zukunft ist von dieser Seite weniger zu erwarten.

Da volkswirtschaftliche Aspekte eine Erhöhung des Sozialversicherungsbeitragssatzes oder der indirekten Steuern nicht unbeschränkt erlauben, gilt es, die Leistungen nach der Höhe der realisierbaren Einnahmen zu richten. Dies bedingt ein Überdenken der Gesamtkonzeption unserer AHV sowie den Mut und eine gewisse Opferbereitschaft aller Beteiligten, um die AHV als Grundlage des Drei-Säulen-Konzepts auch künftigen Generationen aufrechterhalten zu können.

## Invalidenversicherung IV

Die auf den 1. Januar 1960 in Kraft getretene Invalidenversicherung ist eng mit der AHV verbunden und bildet wie diese eine allgemeine und obligatorische Volksversicherung. Beide Versicherungen erfassen die gesamte Schweizer Wohnbevölkerung. Es wurde bewusst darauf verzichtet, nur bestimmte Bevölkerungsgruppen zu versichern, da die Zahl der Invaliden verhältnismässig klein ist, die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität im Einzelfall jedoch sehr einschneidend sein können, was einen möglichst umfassenden Risikoausgleich und Versicherungsschutz erforderlich macht.

#### Wer ist invalid?

Als Invalidität im Sinne der IV gilt

die durch eine physische oder psychische Gesundheitsschädigung verursachte Erwerbsunfähigkeit bzw. die Unfähigkeit, sich im angestammten Aufgabenbereich zu betätigen. Diese Beeinträchtigung muss längere Zeit dauern, in der Regel mindestens ein Jahr. Ob der Gesundheitsschaden Folge eines Geburtsgebrechens, einer Krankheit oder eines Unfalles ist, spielt dabei keine Rolle.

#### Leistungen der IV

Damit ein Behinderter in den Genuss von IV-Leistungen kommen kann, muss er bei Eintritt der Invalidität die Versicherteneigenschaft erfüllen, d.h. dass zum fraglichen Zeitpunkt (Kalenderjahr) durch den Erwachsenen AHV-/IV-Beiträge entrichtet wurden und die Mindestbeitragszeit erfüllt ist bzw. bei Minderjährigen mindestens ein Elternteil diese Voraussetzungen erfüllt!

Die Behinderten haben in erster Linie Anspruch auf Leistungen, die geeignet sind, die durch den Gesundheitsschaden verursachte Beeinträchtigung zu vermindern oder zu beseitigen (bestimmte medizinische Massnahmen) oder deren Auswirkungen zu bekämpfen (Sonderschulung, Massnahmen beruflicher Art, Hilfsmittel). Der Anspruch auf IV-Rente besteht erst in zweiter Linie. Grundsatz: Eingliederung vor Rente! Massnahmen der IV sind möglich, wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit feststeht, dass ohne geeignete Eingliederungsvorkehrungen in absehbarer Zeit eine Erwerbsunfähigkeit oder Einschränkung eintreten würde.

#### Medizinische Massnahmen:

- Geburtsgebrecen: Minderjährige Versicherte haben Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrecen notwendigen Massnahmen (siehe Verordnung über Geburtsgebrecen);
- Übrige medizinische Massnahmen: Die eigentliche Behandlung von Krankheiten und Unfallfolgen fällt in das Gebiet der Kranken- und Unfallversicherung. Die IV gewährt deshalb nur Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die berufliche Eingliederung gerichtet und geeignet sind, die Erwerbstätigkeit dauernd und wesentlich zu bewahren.

#### Sonderschulmassnahmen:

- Pfllegebeiträge an hilflose Minder-

jährige ab zweitem Altersjahr (unterschiedlicher Umfang nach Grad der Hilflosigkeit und ob Haus- oder «Anstalts»-Pflege);

- Sonderschulung invalider Kinder;
- Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art, wenn zusätzlich zum Schulunterricht erforderlich.

#### Taggelder:

welche den Lebensunterhalt des Versicherten und gegebenenfalls seiner Familie während der Eingliederung sicherstellen sollen;

- Taggelder an Jugendliche in erstmaliger beruflicher Ausbildung (ab 18. Altersjahr), kleines Taggeld genannt;
- Taggelder an Versicherte während Eingliederungsmassnahmen, grosses Taggeld genannt;

#### Berufliche Eingliederungsmassnahmen:

- Berufsberatung für Behinderte, z.T. Arbeitsvermittlung;
- Mehrkosten bei erstmaliger beruflicher Ausbildung;
- Umschulung;
- Kapitalhilfe bei invaliditätsbedingten betrieblichen Umstellungen.

#### IV-Renten:

IV-Renten werden grundsätzlich nur ausgerichtet, wenn Eingliederungsmassnahmen ihr Ziel nicht oder nur zum Teil erreichen. Der Rentenanspruch hängt vom Grad der Invalidität ab.

### **Die Bemessung der Invalidität**

Für die Bemessung der Invalidität unterscheidet die IV zwei grundsätzliche Methoden: Bei Erwerbstätigen erfolgt die Invaliditätsbemessung durch den *Einkommensvergleich*. Dabei wird das Erwerbseinkommen ermittelt, das ohne Gesundheitsschaden zumindest zumutbarerweise erzielt werden könnte (valides Einkommen). Von diesem Betrag wird das Erwerbseinkommen abgezogen, welches nach Eintritt des Gesundheitsschadens und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen zumutbarerweise erreicht werden könnte (Invaliden-Einkommen). Die verbleibende Differenz ist der invaliditätsbedingte Erwerbsausfall, der ausgedrückt in Prozenten, dem Invaliditätsgrad entspricht. Der *Betätigungsvergleich* wird angewandt, wenn eine behinderte Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens nicht erwerbstätig war. Es wird

durch die IV festgestellt, in welchem Ausmass eine Behinderung im bisherigen Aufgabenbereich besteht. Diese Bemessungsmethode findet bei im Haushalt oder in einem anderen Aufgabenbereich tätigen Personen ohne festes Erwerbseinkommen Anwendung. Geht eine im Haushalt tätige Person zusätzlich einer Erwerbstätigkeit nach, so wird die Invalidität in beiden Bereichen anteilmässig bemessen.

Die IV-Renten können nach dem Invaliditätsgrad wie folgt unterschieden werden: Ganze Renten bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 66%, halbe Renten bei einem Invaliditätsgrad zwischen 50 und 66%, in wirtschaftlichen Härtefällen (damit zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt) auch zwischen 40 und 50%, Viertelrenten bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 50%.

Die Art und Höhe der Rente richtet sich nach dem Familienstand und der Beitragsleistung (siehe AHV).

### **Hilflosenentschädigung**

Ungeachtet der finanziellen Verhältnisse können in der Schweiz wohnhafte Personen ab 18. Altersjahr, die in deren täglichen Lebensverrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, Hilflosenentschädigung beziehen. Diese steht dem die Leistung erbringenden Pflegeheim zu (wird zusätzlich in Rechnung gestellt) oder der Person, welche die Betreuung übernimmt. Bei der Bemessung der Hilflosigkeit wird darauf abgestellt, in wievielen der nachfolgenden Lebensverrichtungen die tägliche und erhebliche Hilfe Dritter benötigt wird:

- An- und Auskleiden;
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen;
- Essen (inkl. Trinken) – Körperpflege;
- Körperreinigung nach Verrichten der Notdurft;
- Fortbewegung inkl. Kontaktnahme mit der Umwelt.

Eine leichte Hilflosigkeit liegt in der Regel vor, wenn der/die Versicherte bei mindestens zwei Lebensverrichtungen der Hilfe Dritter bedarf oder dauernd überwacht werden muss.

Eine mittelschwere Hilflosigkeit liegt in der Regel vor, wenn er/sie bei mindestens vier Lebensverrichtungen der Hilfe Dritter bedarf und zusätzlich dauernd überwacht werden muss. Die schwere Hilflosigkeit

liegt vor, wenn er/sie in allen Lebensverrichtungen auf Dritthilfe angewiesen ist und zusätzlich der dauernden Überwachung bedarf.

### **Hilfsmittel**

Die von der IV finanzierten Hilfsmittel sind in einer Liste (Anhang IV Gesetz und Verordnung) aufgeführt. Bei der Abgabe der Hilfsmittel durch die IV werden zwei Gruppen unterschieden:

- Hilfsmittel, welche ohne Rücksicht auf die Erwerbstätigkeit einer behinderten Person abgegeben werden (z.T. an Preislimit gebundener Beitrag);
- Hilfsmittel, welche ausschliesslich an Behinderte abgegeben werden, die noch in der Lage sind, wenigstens teilweise einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Personen im AHV-Rentalter, die bereits von der IV Hilfsmittel und/oder eine Hilflosenentschädigung bezogen haben, erhalten diese auch ab dem 62./65. Altersjahr (Besitzstandsgarantie). Altersrentner, die erstmals eine Hilflosenentschädigung beantragen, müssen mindestens mittelschwer hilflos sein, um diese erlangen zu können. Bezüglich der Hilfsmittel gilt eine stark eingeschränkte Liste (Anhang zu AHV-Gesetz und Verordnung).

### **Perspektiven**

Da die Invalidenversicherung sowohl gesetzestechisch als auch organisatorisch eng mit der AHV verknüpft ist, erfolgten Leistungsverbesserungen bzw. Änderungen analog AHV auch bei der IV. Ausserdem wurden drei eigenständige IV-Gesetzesrevisionen durchgeführt. In den ersten beiden Revisionen konnte der Umfang der Leistungen ausgebaut werden, während die dritte Revision eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen mit sich brachte.

Im Rahmen der dritten IV-Revision müssen bis 1995 anstelle der bisherigen IV-Kommissionen mit Sekretariaten und Regionalstellen IV-Stellen gegründet werden, welche als zentrale Ansprechpartner für die Leistungsbewerber dienen sollen. Zudem sollen nicht mehr die AHV-Ausgleichskassen, sondern neu die IV-Stellen die Leistungsverfügungen ausstellen, wozu die IV-Stellen der nötigen Rechtspersönlichkeit bedürfen. Über Resultate und weitere Aktualitäten aus dem IV-Bereich wird gegen Jahresende eine Stellungnahme folgen.